



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 02.03.2016

Erklärung des Stadtrates - Beitritt zum Aufruf des Netzwerkes Gelebte Demokratie

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Rüstwagens für die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ der Stadt Dessau-Roßlau/frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 33 Abs. 3 BauGB

Nichtöffentlicher Beschluss

Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zum Verkauf eines Objektes in Roßlau; Erteilung einer Belastungsvollmacht

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 27. Januar 2016 Folgendes beschlossen:

1. *Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der Lagebericht 2014 in der Fassung vom 12.10.2015 werden festgestellt.*
2. *Der Jahresgewinn in Höhe von 96.403,92 EUR wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.*
(Beschluss-Nr. DR/BV/263/2015/I-DKT)
3. *Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2014 wird zugestimmt.*
(Beschluss-Nr. DR/BV/262/2015/I-DKT)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, hat mit Datum vom 13.10.2015 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 (Anlage 2) des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau, unter dem Datum vom 13. Oktober 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau:

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten — DeKiTa“ der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor-

genommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigte am 18.11.2015 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2014 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.10.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

vom 11. April bis 22. April 2016

Montag bis Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buerger-service/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 27. Januar 2016 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 17.02.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 33 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 2. März 2016

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ und
2. die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 33 Abs. 3 BauGB beschlossen (BV/020/2016/III-61).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ entspricht dem Geltungsbereich des seit dem 28. Juli 2007 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“. Das Plangebiet ist Bestandteil des Gewerbegebiets Dessau-Mitte. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 2,7 km.

Dieser Bekanntmachung ist ein Lage- und Übersichtsplan des Plangebiets beigelegt worden.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 wird auf der Grundlage des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geführt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 beschränkt sich ausschließlich auf textliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101-G2 und wird deshalb als Textbebauungsplan aufgestellt. Eine Planzeichnung ist daher entbehrlich.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Tagespflegeeinrichtung eines Pflegedienstes im Gebäude Kochstedter Kreisstraße 11 während der Planaufstellung soll gemäß § 33 Abs. 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zur **frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** bzw. zur **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 33 Abs. 3 BauGB** liegen der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ in der Fassung vom 13. Januar 2016 einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie das Nutzungskonzept für eine Tagespflegeeinrichtung in der Zeit

vom 4. April 2016 bis einschließlich 15. April 2016

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (1. Obergeschoss)** während der Dienstzeiten

Montag u. Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht sowie Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de

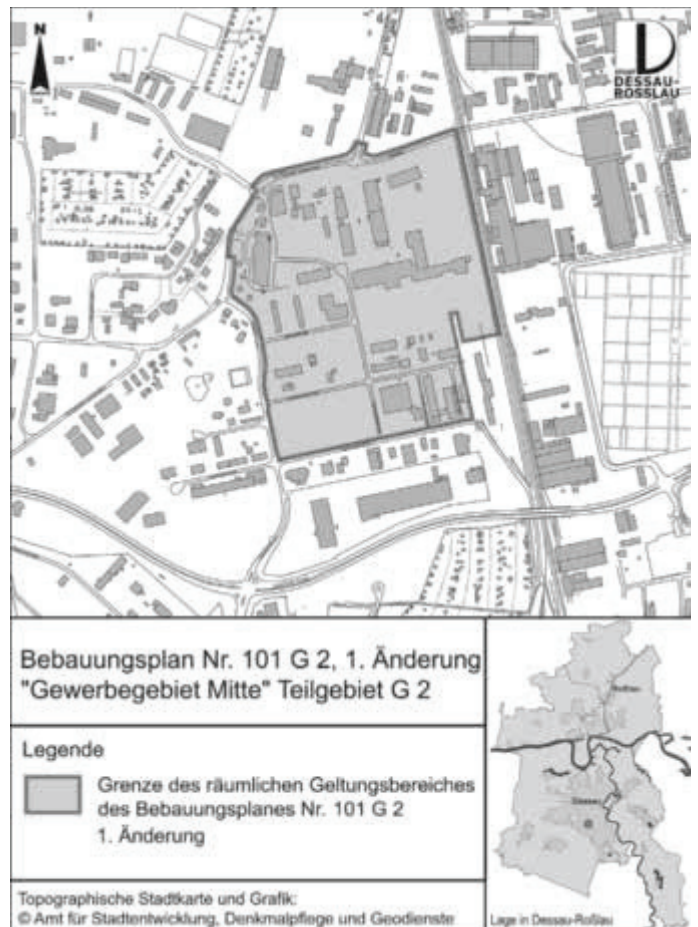
Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau die oben aufgeführten Auslegungsunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“

„Stadtplanung“ „Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur Ansicht und als Download bereit:

Der Beschluss und die dazugehörigen Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Dessau-Roßlau, 14. März 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister





SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TEDA-Laukötter Technologie GmbH in 06846 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger 20 Tonnen pro Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen - Magnesiumschmelzanlage - in 06846 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Die TEDA-Laukötter Technologie GmbH, in 06846 Dessau-Roßlau, beantragte mit Schreiben vom 06.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger 20 Tonnen pro Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

- Magnesiumschmelzanlage

- auf den Grundstücken in 06846 Dessau-Roßlau,

Gemarkung: **Dessau,**

Flur: 20 Flurstücke: **8652, 10974, 12000, 12001**

Flur: 26 Flurstücke: **3863, 10972, 10973.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - hat in den Normenkontrollverfahren sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (AZ: 2 K 19/14 und 2 K 109/13) am 21. Oktober 2015 für Recht erkannt: Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 wird für unwirksam erklärt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau, den 16.02.2016

Verfahrens-Nr. 611-14 AB 4113

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Bornum 11, Ortslage Garitz, Stärkefabrik** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen, Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Bodenordnungsverfahren nicht mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Krosch

